höchste Ermessen gestellt wissen will, allein ein solches Ermessen ist ja bereits ausgesprochen worden. Es liegt uns der Wille der hohen Person des Regenten in dem Decrete, welches wir eben berathen, deutlich vor. Soll ich Ihnen die Worte des allerhöchsten Decrets in das Gedächtniß zurückrufen? Sie lauten folgendermaßen: „Zuvörderst geben Se. Königliche Majestät hierdurch den getreuen Ständen zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben die Anordnung der bei der Eröffnung und dem Schluß des Landtags stattfindenden Feierlichkeiten lediglich Sich vorbehalten, die in den §§. 37 und 151 des Entwurfs zur Landtagsordnung erwähnten jedesmaligen Gegenreden aber in Wegfall gebracht sehen wollen." Nun, meine Herren, wenn das nicht deutlich genug ausgedrückt ist, so weiß ich nicht, wie irgend noch ein Decret eine Willensmeinung deutlich und bestimmt genug zu erkennen geben kann. Halten wir uns doch an das, was uns jetzt vorliegt, warum noch ein weiteres Ermessen? Es zeigt sich auch hier wieder, was öfter im Leben vorzukommen pflegt. Wir (in der Volkskammer) haben beantragt, der höchsten Willensmeinung uns zu fügen, dem Decrete beizutreten, die erste Kammer aber widerspricht, das Volk schaart sich um den Thron, aber die Bevorrechteten, die doch die Stütze des Throns sein wollen, treten ihm entgegen, sobald sie ihre Vorrechte gefährdet sehen. Ich kann aber nicht zugeben, daß der ersten Kammer ein Vorrecht eingeräumt werde. Man sagt zwar, es sei kein Vorrecht beansprucht worden, es ist das aber wohl. Lesen Sie, meine Herren! nur den Deputationsbericht der ersten Kammer, lesen Sie das Protokoll. Sie werden blos Motive finden, die auf die Vertheidigung eines Vorrechtes der ersten Kammer hinauslaufen. Mag es immerhin sein, daß nur Einzelne sich solcher Motive bedient haben, es haben aber eben diese Motive zu dem Beschlusse, der gefaßt worden ist, die Unterlage geboten. Wollen wir also in dem vorliegenden Falle Nachgiebigkeit beweisen, so erkennen wir an, daß beide Kammern sich nicht gleichstehen, sondern daß der ersten Kammer ein Vorrecht vor der zweiten Kammer gebühre. Dies anzuerkennen, widerstreitet wenigstens meinem constitutionellen Sinne. Ich meinerseits werde, sowie ich den Vorrechten einzelner Personen widerspreche, auch den Vorrechten von Corporationen, die sich einander gleichstehen, stets widersprechen. Es ist bemerkt worden, wenn man sich dem Beschlusse der ersten Kammer nicht anschlösse, so würden daraus Uebelstände entstehen. Ich sehe aber fürwahr nicht ein, welche Uebelstände entstehen sollen. Es wird sich darum handeln, ob die Rede bei dem Schlusse des jetzigen Landtags unterbleibt oder nicht. Ob nun das Eine oder das Andere ein Uebelstand ist, lasse ich dahingestellt sein. Man hat gesagt, es sei eine Consequenz gegen die Beschlüsse, die wir heute früh gefaßt haben, den v. Thielau'schen Antrag anzunehmen und von dem Decrete zurückzutreten. Ich muß das aber schlechterdings leugnen, denn der Herr Abg. v. Thielau hat bei Begründung seines Antrags vom heutigen Morgen mehrmals ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn auch über Punkt B entschieden sei, den künftigen Beschlüssen damit keineswegs präjudicirt werde. Man sagt, das allerhöchste Decret sei nur in der Voraussetzung gegeben worden, daß beide Kammern sich damit einverstanden erklären würden. Nun ich will das meinerseits nicht in Abrede stellen; allein ist diese Voraussetzung gegründet, so ist daraus doch nicht zu folgern, daß die eine Kammer dem Decrete entgegentreten müsse, weil eine andere dies gethan hat. Bei dem Punkte B ist uns Seiten derer, welche dem Deputationsgutachten entgegentreten, und Seiten der Herren Regierungscommissarien zugerufen worden, wir sollten die Landtagsordnung annehmen, damit künftigen Differenzen vorgebeugt werde. Nun, wie es mir scheint, hat man eben durch das allerhöchste Decret gleichfalls Differenzen abschneiden wollen, und doch scheint hier ein entgegengesetzter Weg eingeschlagen werden zu sollen. Es soll ferner auffällig sein in den Augen des auswärtigen Publicums, wenn wir dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beitreten. Ich weiß nicht, welches Publicum hierbei gemeint sein könnte; aber bei dem Publicum, welches man „Volk" nennt, wird es nicht auffallen, wenn wir dem allerhöchsten Decrete beitreten; es würde eher auffallen, wenn wir das Entgegengesetzte thäten. Daß es vielleicht bei demjenigen Publicum, was zu dem bevorzugten gezählt wird, auffallen könnte, will ich dahingestellt sein lassen, davor haben wir uns nicht zu fürchten. Man hat gesagt, es würde jedenfalls die hohe Person des Regenten unangenehm berühren, wenn er keinen Dank der Stände entgegenzunehmen habe. Diese Aeußerung scheint mir aber von der Wahrheit sehr weit entfernt zu sein. Das, was der Wille des hohen Regenten im Decrete zu erkennen gegeben hat, deutet nicht darauf hin, daß es ihm unangenehm sein würde, wenn die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer in Wegfall käme, im Gegentheil scheint man einen Dank, auf diese Weise dargebracht, nicht zu wollen. Nach alle dem kann also ich nur bei dem stehen bleiben, was das Deputationsgutachten anrathet. Nehmen auch Sie es an, meine Herren! Es gilt jetzt, consequent zu sein; es gilt, Fügsamkeit zu beweisen gegen ein, nicht im gewöhnlichen Sinne von der Staatsregierung ausgegangenes, sondern die hohe Person des Regenten selbst berührendes Decret; es gilt, ein Recht aufzugeben, was wir beansprucht haben, oder dasselbe zu schützen. Sie haben jetzt Alles in Ihrer Hand. Entscheiden Sie, wie es dem Rechte, wie es der Würde der zweiten Kammer am angemessensten ist.

Staatsminister v. Zeschau: Ich muß hierauf erwiedern, daß die Ansichten, welche der Herr Referent jetzt und im Deputationsberichte ausgesprochen hat, durchaus nicht die meinigen sind. Ich glaube, es ist nie zu spät, zu einer Vereinigung die Hand zu bieten, zumal in einer Angelegenheit, die mehr oder weniger formeller Natur ist, und ich halte es für eine der wichtigsten Aufgaben der verschiedenen Autoritäten, in constitutionellen Staaten möglichst dahin zu wirken, daß immer Uebereinstimmung und Vereinigung der Ansichten stattfinde. Dies nur beiläufig über die ausgesprochenen Ansichten. In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber in der That gar nicht um Nachgiebigkeit gegen die Ansichten der ersten Kammer, sondern es handelt sich lediglich darum, nach dem Vorschlage, den sich das Ministerium erlaubt hat, zu erklären, daß man die Entschließung

SLUB
Wir führen Wissen.